

Erste Änderungssatzung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 14.11.2012

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 10.12.2019 folgende Änderungssatzung der Friedhofssatzung vom 14.11.2012 beschlossen:

Artikel 1 Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung, Gebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühren neu
1. 1.1	Verwaltungsgebühren Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Aschen und Gebeinen	100,00 €
1.2	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	50,00 €
1.3	Vergabe einer Grabpatenschaft	20,00 €
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	Erdbestattung (Grundgebühr)	
	Mit der Grundgebühr sind abgegolten die Tätigkeit der Verwaltung, des Bestattungsordners, das Öffnen und Schließen des Grabs (ohne Sargträger), die Bestattung sowie der Transport der Kränze zum Grab. Sie beträgt für	
2.1.1	Erwachsene	875,60 €
2.1.2	Kinder von 6 bis 10 Jahren	566,20 €
2.1.3 2.1.4 2.1.5	Kinder unter 6 Jahren Tiefengrab Handgrab	482,90 € 1.113,60 € 994,60 €

2.2 Beisetzung von Urnen (Grundgebühr)

Mit der Grundgebühr sind abgegolten die Tätigkeit der Verwaltung, des Bestattungsordners, des Bestattungspersonals, die Aufbewahrung der Urne bis zu deren Beisetzung, das Öffnen und Schließen des Grabs, die Bestattung sowie der Transport der Kränze zum Grab. Sie beträgt für

2.2.1	Urnenbeisetzungen	482,90 €
2.2.2	Urnenbeisetzungen ohne Trauerfeier	435,30 €
2.3	Trauerfeier ohne anschl. Erd-oder Urnenbestattung	202,30 €
2.4	Sargträger (wenn angefordert) je Träger	57,12 €

2.5 Grabplatzgebühren

Mit der Grabplatzgebühr sind abgegolten: Die Tätigkeit der Verwaltung, die Nutzung der Grabfläche pro Stelle bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. zum Ende der gewählten Verlängerung sowie ein anteiliger Aufwand für dei Unterhaltung des Friedhofs. Die Kaufzeit für alle Urnengräber beträgt 15 Jahre. Die Kaufzeit für alle Erdgräber beträgt 20 Jahre und für Kindergräber (Personen bis zum vollendeten 10. Lebendjahr) 15 Jahre.

2.5.1 Erdbestattungen

2.5.1.1	Reihengrab für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	1.868,45 €
2.5.1.2	Reihengrab Kinder bis 10 Jahre	994,50 €
2.5.1.3	Reihenrasengrab	3.383,73 €
2.5.1.4	Einzelwahlgrab	2.644,52 €
2.5.1.5	Doppelwahlgrab (2 Bestattungen)	4.130,79 €

2.5.2 Urnenbestattungen

2.5.2.1 Urnenreihengrab	954,32 €
2.5.2.2 Urnenreihengrab im Gemeinschaftsfeld	1.541,48 €
2.5.2.3 Urnenreihengrab (anonym)	1.541,48 €
2.5.2.4 Urnenwahlgrab (4 Bestattungen)	2.446,07 €
2.5.2.5 Urnenrasenwahlgrab (4 Bestattungen)	3.771,32 €

2.5.3 Bei der Rückgabe von Gräbern aller Art aufgrund einer Umbettung während der Ruhezeit, erfolgt die Erstattung der bereits entrichteten Gebühren für nicht in Anspruch genommene Nutzungsjahre nur, wenn die Umbettung eine anschließende Auflösung des Grabplatzes beinhaltet. In allen anderen Fällen erfolgt nach vorzeitiger Auflösung eines Grabes keine Gebührenrückerstattung gem. § 16 IV der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung. Bei Reihengräbern erfolgt grundsätzlich keine Erstattung der Grabplatzgebühren. Das Abräumen einschließlich der Entsorgungskosten einer Grabstätte durch die Stadt wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Benutzungsgebühren

3. 3.1	Benutzung der Leichenhalle bis zu 8 Tagen	346,92 €
3.2	Benutzung ab dem 9. Tag, je Tag	43,37 €
3.3	Benutzung der Aussegnungshalle	404,58 €

4. Sonderfälle (Ausgraben, Umbetten, Tieferlegen, etc.) Alle hier nicht vorgesehenen Leistungen werden von Fall zu Fall kostenecht unter Berücksichtigung eines 15 % igen Verwaltungskostenzuschlages abgerechnet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührensatzung (Neufassung des Gebührenverzeichnisses) tritt zum 1.1.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Meersburg, den 10.12.2019

Robert Scherer Bürgermeister

